

Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz „Gesicherte Qualität“



Zusatzanforderungen

für den Produktbereich

Gemüseprodukte

(Erzeugnisse aus Gemüse, Zwiebeln und Kartoffeln)

Stand: 01.01.2018

... überarbeitet:

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Burgenlandstr. 7, 55543 Bad Kreuznach,
Stand: 29.06.2018

Inhalt:

Nr.		Seite
I.	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	2
1.	Qualität	2
2.	Gentechnik	2
3.	Herkunft	3
II.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER	3
III.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	3
1.	Zeichennutzungsvertrag	3
2.	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	3
3.	Eigenkontrolle	3
4.	Hygiene	3
5.	Qualitätsprüfungen	3
6.	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	3
7.	Zeichenverwendung	4
IV.	MITGELTENDE UNTERLAGEN	4
V.	ZEICHENERKLÄRUNG	4

I. BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

1. Qualität



Bei der Herstellung dürfen

- keine Farbstoffe mit den E-Nummern 1nn,
- keine Aromen im Sinne der EU-Aromenverordnung VO (EG) Nr. 1334/2008,
- keine Enzyme
- keine Geschmacksverstärker mit den E-Nummern E 6nn
- keine Süßstoffe

verwendet werden.

Gemüseprodukte müssen jährlich einer Qualitätsprüfung gemäß DLG oder einem vergleichbaren Standard oder einer in Abstimmung mit dem Zeichenträger durchgeführten gemeinsamen Qualitätsprüfung der Zeichennutzer unter neutraler Leitung unterzogen werden. Dabei müssen in jedem Prüfmerkmal mindestens 3,5 Punkte und eine Qualitätszahl von mindestens 4,1 oder ein vergleichbares Ergebnis erreicht werden.



2. Gentechnik

Produkte, die mit dem Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

3. Herkunft

Die Erzeugung von **Gemüse, Zwiebeln und Kartoffeln** für die Verarbeitung muss nach den Bestimmungen des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz erfolgen.

Bei der Herstellung von Gemüseprodukten dürfen bis zu 10 % bezogen auf die Rezepturbestandteile (außer zugesetztes Wasser und Salz) vor der Verarbeitung aus anderen Herkünften stammen (z.B. Gewürze, Speiseöl). Bei Sauerkonserven beziehen sich die Vorgaben zur Herkunft nur auf das verzehrbare Gemüse.

Wertgebende oder in der Produktbezeichnung genannte Zutaten und Bestandteile müssen zu 100 % den jeweiligen Grund- und Zusatzanforderungen für den betreffenden Produktbereich entsprechen.

II. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

Es gelten die in den Zusatzanforderungen für die Erzeugung von Gemüse, Zwiebeln und Kartoffeln festgelegten Bestimmungen entsprechend.

III. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

1. Zeichennutzungsvertrag

Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

2. Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3. Eigenkontrolle

Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

4. Hygiene

Die Herstellung von Gemüseprodukten mit dem Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

5. Qualitätsprüfungen

Der Qualitätsnachweis bei Gemüseprodukten erfolgt durch jährliche Teilnahme an den Prüfungen der DLG oder vergleichbaren Qualitätsprüfungen oder an einer in Abstimmung mit dem Zeichenträger durchgeführten gemeinsamen Qualitätsprüfung der Zeichennutzer unter neutraler Leitung. Dabei müssen in jedem Prüfmerkmal mindestens 3,5 Punkte und eine Qualitätszahl von mindestens 4,1 oder ein vergleichbares Ergebnis erreicht werden.

6. Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

Erzeugnisse für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

7. Zeichenverwendung

Das Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz zu der entsprechenden Ware erfolgen.

MITGELTENDE UNTERLAGEN

1. **QZRP-Zusatzanforderungen** für die Bereiche Gemüse (einschließlich Spargel), Zwiebeln und Kartoffeln
2. EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz
3. Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer

IV. ZEICHENERKLÄRUNG



Anforderungen, die mit diesem Symbol gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen **Rheinland-Pfalz**.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

Herausgeber:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart

... überarbeitet:

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
Burgenlandstr. 7, 55543 Bad Kreuznach,

(Stand: 29.06.2018)